



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Ausgang

16. März 2021

3003 Bern
BAFU; GUB

POST CH AG

Einschreiben mit Rückschein (AR)

Agroscope
Herr Jörg Romeis
Reckenholzstrasse 191
8046 Zürich

Aktenzeichen: BAFU-217.23-167/5/11
Geschäftsfall:
Ihr Zeichen:
Ittigen, 16. März 2021

Verfügung

vom 16. März 2021

betreffend die

Ergänzungen vom 31. Dezember 2020 von Agroscope gemäss Verfügung des BAFU vom 27. Oktober 2016 zum Gesuch B16001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen in Zürich.

1 Sachverhalt

1. Das BAFU hat das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 27. Oktober 2016 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen von 2016 bis 2022 bewilligt.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Bernadette Guenet
3003 Bern
Standort: Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 46 293 28, Fax +41 58 46 479 78
Bernadette.Guenot@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



2. Gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.e der Verfügung vom 27. Oktober 2016 hat Agroscope (BewilligungsinhaberIn) bis spätestens 31. August des jeweiligen Aussaatjahres eine ausführliche Versuchsplanung zu übermitteln. Das BAFU wurde mit Schreiben vom 28. August 2020 informiert, dass der Versuch nicht mehr durchgeführt wird.

3. Gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.nn der Verfügung vom 27. Oktober 2016 hat die BewilligungsinhaberIn nach jeder Vegetationsperiode die Versuchsflächen, die Umgebung im Umkreis von 12 m sowie die Transportwege auf dem Gelände der Forschungsanstalt nach auflaufenden Weizenpflanzen abzusuchen. Zudem hat sie gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 27. Oktober 2016 diese Flächen nach Abschluss des Versuches bis im Sommer 2024 jährlich nach keimenden Weizenpflanzen abzusuchen. Gekeimte Weizenpflanzen sind auszugraben und sachgerecht zu entsorgen. Werden Durchwuchspflanzen entdeckt, ist die Beobachtung jeweils auf das darauffolgende Jahr auszudehnen. Die BewilligungsinhaberIn muss der Begleitgruppe die Ergebnisse der Analyse und der Beobachtung gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 27. Oktober 2016 schriftlich mitteilen. Des Weiteren hat sie gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.bb der Verfügung vom 27. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2022 einen Abschlussbericht zu erstellen, der Auskunft gibt über den tatsächlichen Ablauf des Freisetzungsvorganges und die Wirksamkeit der Sicherheitsmassnahmen bewertet.

4. Die BewilligungsinhaberIn hat dem BAFU und der Begleitgruppe mit Schreiben vom 31. Dezember 2020 einen Abschlussbericht gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.bb der Verfügung vom 27. Oktober 2016 zugestellt, der ebenfalls die Resultate der Überwachung der Versuchsfläche von 2019 im darauffolgenden Jahr sowie die Nachkontrolle aller im Verlauf des Versuchs bebauten Flächen bis und mit 2020 gemäss Abschnitt C, Ziffern 1.d.nn und 1.g.aa der Verfügung vom 27. Oktober 2016 enthält. Das BAFU hat diese Unterlagen mit Schreiben vom 11. Januar 2021 den Bundesämtern für Gesundheit (BAG), für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), für Landwirtschaft (BLW), der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) sowie dem Umweltdienst des Kantons Zürich (Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL], Fachstelle für Biologische Sicherheit) weitergeleitet mit der Einladung, ihm ihre Bemerkungen bis am 9. Februar 2021 zukommen zu lassen.

2 Erwägungen

2.1 Stellungnahmen der Fachstellen

5. Das BAG hat mit Schreiben vom 8. Februar 2021 mitgeteilt, es verzichte auf eine Stellungnahme. Das BLW, die EFBS und die EKAH haben sich zum Abschlussbericht nicht geäussert.

6. Das BLV hat mit Schreiben vom 9. Februar 2021 mitgeteilt, es habe keine Bemerkungen zum Zwischenbericht.

7. Das AWEL hat mit Schreiben vom 22. Februar 2021 festgehalten, seiner Ansicht nach habe die BewilligungsinhaberIn die Auflage weitgehend umgesetzt, nach der der Abschlussbericht insbesondere auf den Beitrag zur Biosicherheitsforschung und den Aufwand für die verschiedenen Massnahmen einzugehen habe. Es nimmt die Schlussfolgerungen der BewilligungsinhaberIn zu Aufwand und Wirkung der Massnahmen zur Kenntnis und empfiehlt, diese in der Begleitgruppe zu diskutieren und die so gewonnenen Erkenntnisse dem BAFU zuzustellen.

2.2 Beurteilung durch das BAFU

8. Da der Versuch 2019/20 nicht durchgeführt wurde, erübrigt sich das Einreichen eines Zwischenberichts über den Verlauf des Versuchs gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.ss der Verfügung vom 27. Oktober 2016. Da der Versuch auch künftig nicht mehr durchgeführt wird, erübrigt sich die Übermittlung von

Saatplänen für 2020/21 und 2021/22 gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.e der Verfügung vom 27. Oktober 2016.

9. In ihrem Abschlussbericht beurteilt die Bewilligungsinhaberin die Wirksamkeit der vom BAFU verfüzten Massnahmen bei variablem Aufwand als grösstenteils gut bis sehr gut. Einzig bezweifelt sie angesichts der Fachliteratur, dass bei Isolationsabständen über 20 m noch eine Wirkung feststellbar sei. Auch eine Wirkung des Absuchens der Versuchsfläche nach *Ae. cylindrica* stellt sie in Frage, da das Auskreuzungsrisiko von Weizen auf *Ae. cylindrica* sehr gering sei und es keine Hinweise gebe, dass diese Pflanzenart am Versuchsstandort natürlich vorkomme.

10. Zudem fasst die Bewilligungsinhaberin in ihrem Abschlussbericht die wichtigsten Resultate des Versuchs zusammen. Nebst der Untersuchung des Ertrags der gentechnisch veränderten Weizenlinien unter Anwendung verschiedener Düngerstufen hat sie im Rahmen der Biosicherheitsforschung mögliche Auswirkungen auf Blattläuse und Krankheitserreger sowie mögliche pleiotrope Effekte in den Weizenlinien untersucht. Insgesamt hat sie keine Hinweise auf ein erhöhtes Verbreitungspotential der Pflanzen oder auf negative Einwirkungen der Pflanzen auf Mensch und Umwelt beobachtet.

11. Zur Nachbeobachtung der Versuchsflächen hält die Bewilligungsinhaberin fest, 2020 sei der gesamte Schlag, auf dem der Versuch 2016/17 stattgefunden hatte, mit Getreide aus den Freisetzungsversuchen B18001 und B18004 bepflanzt worden. Im ersten Nachkontrolljahr seien auf den Versuchsflächen 2017/18 und 2018/19 vereinzelt Getreidepflanzen gefunden worden und die Nachkontrollen würden weitergeführt. Da in einem späteren Jahr auf derselben Fläche ein GV-Freisetzungsversuch mit den gleichen Auflagen bezüglich Durchwuchsbekämpfung und Nachkontrollen durchgeführt wurde, kann nach Ansicht des BAFU die Nachkontrolle der Versuchsfläche 2016/17 beendet werden.

12. Das BAFU nimmt die Bewertung der Sicherheitsmassnahmen und die Resultate des Versuchs sowie der Nachkontrollen zur Kenntnis und erachtet den fristgerecht eingereichten Abschlussbericht in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffern 1.d.nn, 1.g.aa und 1.g.bb der Verfügung vom 27. Oktober 2016 gestellten Anforderungen für genügend. Die Bewilligungsinhaberin hat gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 27. Oktober 2016 die Versuchsfläche mindestens bis im Sommer 2024, zwei Jahre nach dem geplanten Abschluss des Versuchs, zu überwachen. Werden Durchwuchspflanzen entdeckt, sind diese sachgemäss zu entsorgen und die Überwachung auf das jeweils darauffolgende Jahr auszudehnen. Da der Versuch Ende 2019 beendet wurde, erachtet das BAFU eine Überwachung der Versuchsfläche auf Durchwuchs mindestens bis Sommer 2021 als ausreichend.

3 Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV verfügt:

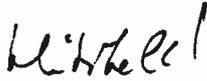
1. Die Ergänzungen der Bewilligungsinhaberin vom 31. Dezember 2020 gemäss Abschnitt C, Ziffern 1.d.nn, 1.g.aa und 1.g.bb der Verfügung des BAFU vom 27. Oktober 2016 sind vollständig.
2. Die Bewilligungsinhaberin überwacht die Versuchsfläche gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 27. Oktober 2016 mindestens bis Sommer 2021.
3. Die Nachkontrolle der Versuchsfläche von 2016/17 inkl. 12 m-Umkreis ist abgeschlossen.
4. Im Übrigen gilt die Verfügung vom 27. Oktober 2016.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Kopie (elektronisch) an:

- Bundesamt für Gesundheit
- Bundesamt für Landwirtschaft
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit
- Agroscope